

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in den Schulen der Stadt Velen (Elternbeitragssatzung) vom 05.04.2006 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 21.04.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV.NRW. S. 270 f.) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (BASS 11-02 Nr. 19), zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010, sowie des weiteren Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (BASS 12-63) hat der Rat der Stadt Velen am 03.04.2006, 21.06.2006, 16.03.2009, 04.07.2011, 06.02.2012, 02.07.2012, 08.07.2013, 15.12.2014 und 18.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

1. Teil: Offene Ganztagsgrundschulen

§ 1

Offene Ganztagschule in den Grundschulen Walburgisschule Ramsdorf und Andreas-Schule Velen

- (1) Die Stadt Velen richtet ab dem Schuljahr 2006/07 an den Grundschulen Offene Ganztagschulen ein. Der Betrieb des Ganztagsschulangebotes wird einem Träger übertragen.
- (2) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig.
- (3) Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen zu Art und Umfang der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule werden durch den Schulleiter/die Schulleiterin im Einvernehmen mit dem Schulträger und Träger festgelegt. Das Angebot der Offenen Ganztagschule gilt entsprechend dem Schuljahr vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres. Die Offene Ganztagschule kann während der Ferien geschlossen werden.

§ 2 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Besuch der Offenen Ganztagschule besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Träger des offenen Ganztagschulangebotes im Einvernehmen mit den Schulen und dem Schulträger.
- (2) Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule hat bis zu den von den Schulen festgesetzten Anmeldeterminen schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag und die Betreuungsrichtlinien an.
- (3) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.) und verlängert sich automatisch für das folgende Schuljahr, wenn das Kind nicht bis zum 15.03. des laufenden Schuljahres abgemeldet wird bzw. zur Sekundarstufe I wechselt.

§ 3 Abmeldung und Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern ist mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats möglich bei Änderung der Personensorge für das Kind oder Wechsel der Schule. Sie kann ferner innerhalb derselben Frist zur Vermeidung eines unbilligen finanziellen Härtefalles beantragt werden.
- (2) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a) das Kind unregelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt oder das Kind trotz angebotener Hilfen durch sein Verhalten beharrlich eine Gefahr für sich oder andere darstellt,
 - b) es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Eltern mangelt,
 - c) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
 - d) die Eltern ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.

§ 4 Elternbeiträge

- (1) Für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Beitrag zu entrichten. Der Elternbeitrag staffelt sich nach dem Jahreseinkommen, das nach den Regelungen im § 5 der Satzung über Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragsatzung) des Kreises Borken, in der jeweils aktuellen Fassung ermittelt wird.

Es gilt folgende Beitragsstaffelung:

Stufe	Brutto-Jahreseinkommen	monatlicher Elternbeitrag
I.	bis 18.000 €	51,00 €
II.	18.001 – 25.000 €	81,00 €
III.	25.001 – 37.000 €	91,00 €
IV.	37.001 – 49.000 €	121,00 €
V.	49.001 – 61.000 €	151,00 €
VI.	ab 61.001 €	181,00 €

- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine offene Ganztagschule, wird für das 2. Kind eine Ermäßigung von 50 Prozent gewährt, weitere sind frei. Diese Ermäßigungen kommen hinsichtlich des Anteils der Kosten für die Mittagsverpflegung (§ 4 Abs. 8) nicht zum Tragen, sofern für den jeweiligen Beitragsmonat für das Kind bereits ein Anspruch auf Leistungen für das Mittagessen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes (BGBl. Nr. 12/2011 vom 29.03.2011) besteht.
- (3) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VII der Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (5) Bei Aufnahme und danach haben die Eltern der Stadt Velen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen sind.
- (6) Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben.
- (7) Kann ein Kind aus Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags. Dies gilt auch bei Teilnahme an besonderen schulischen Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrt).
- (8) Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind in Höhe von monatlich 51,00 € im Elternbeitrag enthalten.

§ 5

Erhebung der Elternbeiträge, Beitragszeitraum und Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Velen erhoben.
- (2) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr, auch in den Zeiten der Schulferien. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule (nach § 3 Abs. 1), ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.
- (4) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag durch schriftlichen Bescheid der Stadt Velen festgesetzt. Er ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum ersten eines jeden Monats im Voraus fällig und an die Stadtkasse Velen zu entrichten.
- (5) Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

2. Teil: entfallen

§ 6- entfallen

§ 7 - entfallen

3. Teil: Offene Übermittagsbetreuung

§ 8

Übermittagsbetreuung an der Realschule Velen/Ramsdorf

- (1) Die Stadt Velen richtet ab dem zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2008/09 an der Realschule Velen/Ramsdorf eine Übermittagsbetreuung mit Hausaufgabenbetreuung ein. Der Betrieb der Übermittagsbetreuung wird einem Träger übertragen.
- (2) Die Teilnahme an der Übermittagsbetreuung mit Hausaufgabenbetreuung ist freiwillig.
- (3) Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen zu Art und Umfang der Teilnahme an der Übermittagsbetreuung werden durch den Schulleiter/die Schulleiterin im Einvernehmen mit dem Schulträger und Träger festgelegt. Das Angebot der Übermit-

tagsbetreuung gilt entsprechend dem Schuljahr vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres. Während der Schulferien findet keine Übermittagsbetreuung statt.

- (4) Hinsichtlich der Teilnahme, Aufnahme, Abmeldung und Ausschluss gelten die §§ 2 und 3 dieser Satzung sinngemäß.

§ 8a

Elternbeiträge für die Übermittagsbetreuung an der Realschule

- (1) Für die Teilnahme an der Übermittagsbetreuung haben die Eltern einen Beitrag zu entrichten. Der Beitrag beträgt monatlich 25,00 €. Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind in diesem Betrag nicht enthalten. Sie sind direkt an den Anbieter des Mittagessens zu entrichten.
- (2) Kann ein Kind aus Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der Übermittagsbetreuung/ Hausaufgabenbetreuung teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags. Dies gilt auch bei Teilnahme an besonderen schulischen Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrt).
- (3) Hinsichtlich der Erhebung der Elternbeiträge, Beitragszeitraum und Fälligkeit gilt § 5 dieser Satzung entsprechend.

§ 9

Übermittagsbetreuung an den Grundschulen

- (1) Die Stadt Velen richtet eine Übermittagsbetreuung an den Grundschulen ein, deren Betrieb dem Träger der Offenen Ganztagsgrundschulen übertragen wird.
- (2) Die Teilnahme an der Übermittagsbetreuung ist freiwillig.
- (3) Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen zu Art und Umfang der Teilnahme an der Übermittagsbetreuung werden durch den Schulleiter/die Schulleiterin im Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Träger festgelegt. Das Angebot der Übermittagsbetreuung gilt entsprechend dem Schuljahr vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres. Während der Schulferien findet keine Übermittagsbetreuung statt.“
- (4) Hinsichtlich der Teilnahme, Aufnahme, Abmeldung und eines Ausschlusses gelten die §§ 2 und 3 dieser Satzung sinngemäß.

§ 9a

Elternbeiträge für die Übermittagsbetreuung an den Grundschulen

- (1) Für die Teilnahme an der Übermittagsbetreuung haben die Eltern einen Beitrag zu entrichten. Der Beitrag beträgt monatlich 45,00 €. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Übermittagsbetreuung, wird für das 2. Kind sowie jedes weitere Kind eine Ermäßigung von monatlich 10,00 € gewährt.
- (2) Im Übrigen gilt § 8a (2) und (3) dieser Satzung entsprechend.“

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, die 2. Änderungssatzung tritt mit Ausnahme von Teil 3 (§§ 8, 9) am 01.08.2009 in Kraft. Die §§ 8, 9 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.03.2012 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Die 6. Änderungssatzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Die 7. Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die 8. Änderungssatzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.